

IX. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchoperate) erfuhren einen Zuwachs von 581 über erworbene Realitäten, von 796 über erworbene Straßengründe und von 939 über dingliche Rechte an fremden Liegenschaften. Die Gesamtzahl der Operate betrug am 30. Juni 1919 über Liegenschaften 4016, über Straßengrundeinlösungen 6678 und über dingliche Rechte 7714.

Daneben bestehen besondere Operate über den Realbesitz der I. und II. Hochquellenwasserleitung, der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und der gegenseitigen Grundabtretungen und Rechte bei den Wiener Verkehrsanlagen, welche fallweise ergänzt werden.

B. Verträge und Rechtsgeschäfte.

In der Berichtszeit wurden in der Magistratsabteilung I für Rechtsangelegenheiten ausgefertigt und durchgeführt: 572 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute und die Veräußerung von städtischen Liegenschaften, 31 Bestand- und Dienstverträge, 511 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden wie Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen usw. wurden 810 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich Rekurse betrug 1999.

Über die Grunderwerbungen und Veräußerungen der Gemeinde Wien wird in dem Abschnitt „Bodenpolitik“ berichtet.

C. Prozesse.

Für die rechtsfreundliche Vertretung der Gemeinde Wien wurde in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis Ende Juni 1919 ein Kostenbeitrag von 60.520 K 58 h verausgabt.

Soweit nicht Anwaltszwang besteht, wurde die Gemeinde Wien von ihren rechtskundigen Beamten vertreten.

a) Aktivprozesse.

Diesbezüglich sei kurz erwähnt:

Vom Magistrat wurden 34 Klagen, zumeist zur Hereinbringung von rückständigen Bestandzinsen und Wassermehrverbrauchsgebühren, eingebracht.

Eine Klage der Gemeinde Wien gegen den exekutiven Ersterher einer Liegenschaft in Simmering auf grundbücherliche Abschreibung des vom Vorbesitzer abgetretenen Straßengrundes und Ausstellung der erforderlichen Urkunde wurde in allen drei Instanzen zugunsten der Gemeinde Wien entschieden. Eingbracht wurden weiters

seitens des Städtischen Jugendamtes	339
„ der „ Straßenbahn	30
„ „ „ Elektrizitätswerke	1454
„ „ „ Gaswerke	1023 und
„ „ „ Leichenbestattung	541 Klagen,

und zwar hauptsächlich zur Hereinbringung von Rückständen.

b) Passivprozesse.

Hier ist hervorzuheben:

Die Klage des G. K., Inhabers einer Reinigungsanstalt, wider die Gemeinde Wien auf Zahlung von 7746 K 34 h wegen rechtswidriger Auflösung des mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrages bezüglich Reinigung der Fenster in den städtischen Marktanstalten und Schlachthäusern, wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil die Gemeinde Wien nach den Bedingungen durch die Nichtbefolgung der wiederholten Aufträge zur Nachreinigung zur einseitigen Vertragsauflösung berechtigt war.

Einer Klage gegen die Gemeinde Wien auf Anerkennung eines Bestandvertrages hinsichtlich eines städtischen Grundes im XIII. Bezirk wurde Folge gegeben, weil durch die auf Grund des Kriegseistungsgesetzes seinerzeit erfolgte Inanspruchnahme des Bestandgegenstandes der vor dem Kriege abgeschlossene Bestandvertrag nicht aufgelöst, sondern bloß die Ausübung der Bestandrechte gehemmt wurde.

Eine Klage gegen die Gemeinde Wien auf Rückstellung sichergestellter Gegenstände, beziehungsweise Zahlung eines Betrages von 4072 K 32 h wurde in allen drei Instanzen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, weil das zwischen der Klägerin und der Gemeinde Wien bestehende Rechtsverhältnis in Ausübung der der Gemeinde Wien im eigenen Wirkungskreis obliegenden Sicherheitspolizei, in Gemäßheit des § 46, Z. 2, des Gemeindestatuts begründet wurde, daher kein privatrechtliches, und die daraus entstandene Streitigkeit keine bürgerliche Rechtsache sei, und weil das Klagebegehren, soweit es auf Zahlung gerichtet ist, keinen Anspruch auf Schadenersatz, sondern nur auf das in Geld bestimmte Äquivalent des geforderten Gegenstandes, bezüglich dessen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, zum Inhalt habe.

Außerdem wurden gegen die Gemeinde Wien neun Klagen wegen Wohnungskündigung, vier Klagen auf Schadenersatz wegen Wasserleitungsgebrechen, acht Klagen auf Schadenersatz wegen Straßenunfällen und von Bediensteten der Gemeinde 46 Klagen wegen Zuerkennung und Erhöhung der nach dem Unfallversicherungsgesetz gebührenden Renten eingebracht.

Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. November 1916 über die Klage des städtischen Straßenarbeiters F. W. gegen die Gemeinde Wien wegen Zuerkennung eines erhöhten Schadenersatzanspruches nach dem

Automobilhaftpflichtgesetz, aus dem Unfall durch ein Automobil der städtischen Straßenbahnen, wurde die Abweisung der Klage mit der Rechtsanschauung begründet, daß die Gemeinde Wien als Organismus der öffentlichen Verwaltung einerseits und als Inhaberin von Erwerbsunternehmungen anderseits ein einheitliches Rechtssubjekt sei.

Der Klage des W. R. gegen die Gemeinde Wien wegen Erhöhung der Pension mit Rücksicht auf die der Gemeindedienstzeit unmittelbar vorhergehende Gendarmeriedienstzeit wurde stattgegeben, weil die Dienstleistung bei der Gendarmerie zweifellos staatlicher Dienst ist.

Ein Klage eines Bediensteten der Städtischen Gaswerke auf Unwirksamkeit seiner Kündigung, beziehungsweise Dienstentlassung, und Zuerkennung eines Ruhegenusses wurde abgewiesen, weil ein derartiger Anspruch an die Bedingung der Arbeitsunfähigkeit nach den in Betracht kommenden Gemeinderatsbeschlüssen geknüpft ist.

Die Klage von vier Genossenschaftlern der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus i. L.“ auf Feststellung, daß der Beschluß der Generalversammlung dieser Genossenschaft am 30. April 1914, soweit er die Kläger betreffe, ebenso das zwischen Gemeinde und Genossenschaft auf Grund dieses Beschlusses getroffene Übereinkommen betreffend die vorzeitige Einlösung der Anteilscheine, unwirksam und unverbindlich sei, und daß das zwischen den Klägern und der Gemeinde Wien mit dem Vertrag vom 14. September 1905 geschaffene Rechtsverhältnis unverändert bestehe, wurde in allen drei Instanzen kostenpflichtig abgewiesen.

Bei der städtischen Versicherungsanstalt wurde die Klage der Hinterbliebenen eines auf 100.000 K Versicherten, der während seiner militärischen Dienstleistung starb, auf Zahlung des vollen versicherten Betrages durch außergerichtlichen Vergleich dahin erledigt, daß die Anstalt 85.000 K zahlte.

Gegen die Städtischen Straßenbahnen wurden 380 Klagen wegen Körperverletzungen und Sachschäden und 22 Klagen in Dienst- und Lohnstreitigkeiten und aus anderen Rechtsverhältnissen eingebracht.

Die Summe der wegen Körperverletzungen eingeklagten Beträge belief sich auf 2,899.235 K 23 h an Kapital und 331.833 K 20 h an jährlichen Renten.

Das Rechtsamt der Straßenbahnen stellte in 2056 Straffällen wegen verschiedener Fahrdelikte den Angestellten die Verteidigung bei und vertrat in zahlreichen Fällen das Unternehmen als Privatbeteiligten anlässlich verschiedener durch Unfälle der Straßenbahnen entstandener Betriebsmittelschäden.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Grundbuchrichtstellungen.

In der Berichtszeit wurden überaus zahlreiche Grundbuchrichtstellungen in allen Bezirken im Wege des Anmeldeverfahrens der Katasterevidenzhaltung erledigt. Mehrere umfangreiche Richtstellungen wurden in vertragsmäßiger Form ohne Ediktalverfahren durchgeführt. Aus diesen wären besonders hervorzuheben:

Im I. Bezirk im Einvernehmen mit der Kommission für Verkehrsanlagen die durch die Wienflußregulierung und Führung der Stadtbahnlinie bedingten Änderungen;

im III. Bezirk an die vorerwähnten anschließend die Richtigstellungen um den Bahnhof Hauptzollamt;

im XIX. Bezirk ist die durch die straßenmäßige Ausgestaltung und Durchführung der Weinberg- und Hackenberggasse notwendig gewordene Grundbuchrichtigstellung im Einverständnis mit den Anrainern in die Wege geleitet und zum Teil bereits durchgeführt;

im XXI. Bezirk endlich waren durch die Regelung und straßenmäßige Ausgestaltung der Eduard Fischer-, Steinbrecher-, Magdeburg-, Marbod- und Erzherzog Karl-Straße umfangreiche Grundbuchrichtigstellungen erforderlich, ebenso in der Leopoldauerstraße infolge des Baues der Straßenbahnlinie und in der Scheunenstraße in Groß-Edlersdorf.

b) Verlassenschaften.

In der Verlassenschaft der Karola N i k o l o w s k i wurde der mit lebenslänglichen Fruchtgenußrechten belastete Nachlaß der Gemeinde Wien zur Errichtung einer Stiftung für Wittven und Waisen nach Selbstmördern eingewantwortet. Das reine Nachlaßvermögen beträgt 56.011 K 4 h.

Der im Jahre 1914 verstorbene Eisenbahninspektor Julius M ü l l e r hat sein mit drei lebenslänglichen Fruchtgenußrechten belastetes, in Schuldverschreibungen bestehendes Vermögen im Nennwert von 191.777 K 86 h als Vermächtnis zur Errichtung eines christlichen kommunalen Waisenhauses gewidmet. Die Gültigkeit dieser testamentarischen Verfügung wurde von den gesetzlichen Erben bestritten; der Prozeß wurde aber in allen drei Instanzen zugunsten der Gemeinde entschieden.

Der im Jahre 1914 in Körmend verstorbene, in Wien wohnhaft gewesene Fürst Edmund Batthyany Strattmann hat zu Erbinnen seines Allodialvermögens seine Gattin und ein Fräulein Alexandrine Mathilde Olga L a r o c h e zu gleichen Teilen eingesetzt und diesen den Stiftungsfond für ein zu errichtendes Asyl für verlassene, verstoßene und verwahrloste Kinder fideikommissarisch substituiert. Die Errichtung des Asyls, die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung desselben, sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens sollen der Gemeinde Wien zustehen. Die Statthalterei als Stiftungsbehörde hat diese Stiftung angenommen.

Der in Wien befindliche Allodialnachlaß wurde mit 6.152.343 K in Wertpapieren und 95.343 K 76 h in Forderungen inventiert. Die Inventur des Nachlasses in Ungarn und die Scheidung des freivererblichen Vermögens von den umfangreichen Fideikommissgütern wird durch die ungarischen Behörden vorgenommen und ist noch nicht beendet. Die Entschließungen über die Erfüllung der vorläufig nur von der Statthalterei angenommenen Stiftung durch die Gemeinde Wien sowie die Einzelheiten der Vermögensverwaltung und der Errichtung, Organisation und Verwaltung des Kinderasyls müssen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Der im Jahre 1915 verstorbene Major i. R. Edmund G r a t z hat der Gemeinde Wien sein in Wertpapieren und dem Hause XIV, Reindorfsgasse 4, bestehendes Vermögen mit dem Auftrag hinterlassen, daß dieses Haus zu einem Waisenhaus für Knaben und Mädchen umgestaltet werde. Da das Haus sich aber

für ein Waisenhaus nicht eignete, wurde der erblasserische Auftrag mit stiftungsbehördlicher Genehmigung dahin abgeändert, daß das reine Erbschaftsvermögen von der Gemeinde Wien übernommen wurde und die Erträgnisse zur Schaffung von Stiftungsplätzen in Wiener Waisenhäusern verwendet werden. Die Einantwortung des Nachlasses, der einen Gesamtwert von 175.606 K darstellt, ist bereits erfolgt.

Die im Jahre 1916 verstorbene Hausbesitzerin Frau Mathilde Erhart vermachte ihr Haus V, Spengergasse 25 der Gemeinde Wien mit der Auflage, dasselbe möglichst teuer zu verkaufen und den Erlös für Zwecke eines Tuberkulösen- und Diabetikerheimes zu verwenden. Der Schätzwert des Hauses betrug 195.000 K. Ein Verkauf, wie er den Absichten der Erblasserin entsprochen hätte, war bis jetzt nicht möglich.

Die Gemeinde Wien wurde von der im Jahre 1916 in Währing verstorbenen Hausbesitzerin Frau Rosa Töpler zur Universalerin eingesetzt. Es fielen ihr nach Abzug zahlreicher Legate das Haus XVIII, Währingerstraße 169 und 171 samt Park und zwei Sechstel Anteile des Hauses II, Obere Augartenstraße 54, ferner ein Teil des vorhandenen Schmuckes, der Bilder und Wertpapiere zu. Das Haus in Währing samt einem Teil des Gartens bestimmte die Erblasserin unter dem Namen „Künstler-Stiftungshaus“ zur Errichtung eines Heimes für Soldaten, insbesondere für Landsturmänner, die im Weltkrieg kämpften und zurückgekehrt an ihrer Gesundheit Schaden gelitten oder die eines ihrer Glieder verloren haben, während der größte Teil des Gartens als eine allgemein zugängliche Anlage der Stadt Wien unter dem Namen „Dr. Eduard Töpler-Anlage“ erhalten bleiben soll. Die zwei Sechstel Anteile des Hauses im II. Bezirk, beziehungsweise ihr Verkaufserlös sind zur Errichtung einer gotischen St.-Anna-Kapelle in Währing zu verwenden. Der Gesamtwert des Erbes beträgt nach der Nachlaßnachweisung rund 110.000 K.

Herr Johann Jakob Lichtmann, Buchhalter des Bankhauses S. M. Rothschild, gestorben im Jahre 1917, setzte in seinem letzten Willen die Stadt Wien und die Wiener israelitische Kultusgemeinde je zur Hälfte zu Universalerven seines Vermögens ein, das hauptsächlich in dem Zinshaus III, Kleistgasse 4, aus einer Gemälde- und Kunstsammlung und aus Wertpapieren bestand und bedachte die beiden Erbinnen mit einem Vorausvermächtnisse von 20 Prozent des zu realisierenden Nachlasses. Der Anfall des Vorausvermächtnisses ist mit der Widmung für Wohltätigkeitszwecke, vornehmlich Krankenhäuser, belastet, während der Erbteil zur freien Verfügung der Erbinnen hinterlassen ist. Der reine Nachlaß beläuft sich auf 220.820 K, wird jedoch von den zahlreich angeordneten Legaten stark belastet. Die Abhandlung ist noch nicht beendet.

Nach den in den Jahren 1915, beziehungsweise 1917 verstorbenen Ehegatten Johann und Katharina Hofinger fielen der Gemeinde Wien als Vermächtnis die beiden Häuser XVI, Reinhardtgasse 38 und XV, Goldschlagstraße 26, mit der Verpflichtung zu, daß die Jahreserträgnisse des Hauses in Ottakring zur Verbesserung des Loses armer christlicher Wiener Bürger des XVI. Bezirkes und ihrer Witwen zu dienen haben und die Jahreserträgnisse des Hauses in Fünshaus von der Stadt Wien dem Verein zur Erhaltung des Maria-Josephinums im XVI. Bezirk zur Förderung seiner Vereinszwecke zu-

geführt werden. Der Ertragswert des ersten Hauses stellt sich auf 160.000 K, jener des zweiten auf 72.600 K.

Die Nachlaßabhandlung ist noch nicht abgeschlossen.

Der im Jahre 1917 in Wien verstorbene Universitätsprofessor Dr. Richard Wallaschek hat die Gemeinde Wien zur Alleinerbin seines Vermögens eingesetzt und ihr für den Fall der Ausschlagung die Gesellschaft der Musikfreunde in Wien substituiert. Dies Erbe wurde von der Gemeinde bedingt angenommen. Der Nachlaß ist lektwillig, außer mit einigen Legaten, mit der Auflage belastet, das druckfertig hergestellte Manuskript der „Psychologischen Ästhetik“ des Erblassers binnen drei Jahren in Druck herauszugeben. Der Gesamtnachlaß hat einen Wert von rund 70.000 K und ist bereits eingantwortet.

Außerdem standen in der Berichtszeit noch 71 andere Erb- und Vermächtnisfälle minderer Bedeutung in Behandlung.

E. Angelegenheiten vor dem Verwaltungsgerichtshof.

An Erkenntnissen, die für die Gemeinde Wien von wichtiger, beziehungsweise von grundsätzlicher Bedeutung sind, wären anzuführen:

1. In Steuer sachen.

Mit dem Erkenntnis vom 27. Mai 1914, Z. 5810/14, wurde die Beschwerde der Stadtgemeinde Troppau, betreffend die Teilung der besonderen Erwerbssteuer für die North British and Mercantile Insurance Company in Wien pro 1910 und 1911 als unbegründet abgewiesen, weil eine besondere Betriebsstätte der Versicherungsgesellschaft als Grundlage für die Steuerteilung nicht vorliegt, wenn ein Teil der zum Betrieb einer Versicherungsgesellschaft gehörigen Tätigkeit an einem vom Sitze der Gesellschaft verschiedenen Orte nur durch eine andere ertverbesteuerpflichtige Unternehmung in deren Räumen, durch deren Organe und gegen Entgelt besorgt wird.

Das Erkenntnis vom 9. Dezember 1914, Z. 12.066/14, über die Beschwerde der Pottensteiner Baumwollspinnerei-Aktiengesellschaft in Wien, betreffend die Steuerteilung der Betriebsstätten Wien und Pottenstein nach dem Verhältnis der Gehalte und Löhne für die Jahre 1910 und 1911.

Die Beschwerde wurde gemäß § 102, Abt. 3, des Personaleinkommensteuergesetzes als unbegründet abgewiesen, da nach dem klaren Wortlaut der angeführten Gesetzesbestimmung die Steuerbehörde ohneweiters berechtigt war, zu der sonst als subsidiär erachteten Aufteilung nach Besoldungen und Löhnen zu schreiten, wenn, wie in diesem Falle, die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrag nicht ermittelt werden kann.

2. Geb ü h r e n s a c h e n.

Das Erkenntnis vom 15. Mai 1915, Nr. 2805, über Beschwerden gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 22. Oktober 1914, betreffend einen Armenfondsbeitrag von der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung einer Liegenschaft.

Die Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, wobei der Verwaltungsgerichtshof an der Rechtsanschauung festgehalten hat, daß auch im Falle, als ein Miteigentümer Ersther einer freiwillig gerichtlich feilgebotenen

Realität bleibt, die Bemessungsgrundlage für das Armenprozent dennoch keine dem früheren Miteigentumsanteil entsprechende proportionelle Kürzung erfährt.

Das Erkenntnis vom 16. Oktober 1914, Nr. 7016, über die Beschwerde der Gemeinde Wien namens des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds gegen eine Entscheidung des Finanzministeriums, betreffend einen Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfond aus dem Nachlaß eines ungarischen Staatsangehörigen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899 genehmigte Übereinkommen zwischen den beiden Staatsgebieten der Grund ist, daß der Nachlaß von der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr in Österreich befreit war, so daß die Voraussetzungen des § 2 des Landesgesetzes vom 27. Juni 1910 zutreffen, aus welchem folgt, daß auch ein Betrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfond nicht eingehoben werden dürfe.

3. In Verwaltungssachen.

Das Erkenntnis vom 13. Jänner 1915, Nr. 213/15, über die Beschwerde der Gemeinde Melnik, betreffend den Ersatz von Armenverpflegskosten für Ignaz Franz L. an die Gemeinde Wien.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil der Gemeinde Wien eine Verzögerung in der Erstattung der Anzeige nicht zur Last gelegt werden kann, da vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verständigung der Gemeinde Melnik genügend Anhaltspunkte für die Annahme dieser Gemeinde als Heimatgemeinde nicht vorlagen und im Gesetz eine bestimmte Vorschrift über den Inhalt der Verpflegsanzeige nicht enthalten ist.

Das Erkenntnis vom 31. März 1914, Nr. 3502/14, über die Beschwerde der Gemeinde Neuern, betreffend den Ersatz von Armenverpflegskosten für Alois H. an die Gemeinde Wien.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, wobei der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsanschauung der Gemeinde Wien als im Gesetz begründet anerkannte, daß die Armenversorgung seitens der Heimatgemeinde nicht einzutreten habe, solange dritte, nach Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen hiezu verpflichtete Personen oder Armen- oder Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen in Anspruch genommen werden können (§§ 22 und 23 des Heimatgesetzes).

Das Erkenntnis vom 31. März 1914, Nr. 3502/14 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, betreffend das Heimatrecht des Wolfgang N.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die Frage, welcher Gemeinde ein nach § 19, Punkt 4, des Heimatgesetzes von 1863 zu behandelnder Heimatloser zuzuweisen sei, der nacheinander in zwei oder mehreren Gemeinden unter Umständen angetroffen wurde, welche jedesmal die Nachforschung nach seiner Heimatgemeinde zur Folge hatten, ist unter analoger Anwendung des im § 19, Z. 2, enthaltenen Ordnungsprinzips dahin zu beantworten, daß die Zuweisung an jene Gemeinde zu erfolgen habe, in welcher der Heimatlose zuletzt unter solchen Umständen angetroffen wurde, aus denen sich für die Behörde die Pflicht zur administrativ-polizeilichen Maßnahme seiner Zuweisung ergab.

Die Entscheidung vom 30. Jänner 1914, Nr. 919/14, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten über die Herstellung eines Hauskanals. Die Beschwerde wurde abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, daß für die Verpflichtung zur Herstellung des Hauskanals allein der Umstand maßgebend sei, ob die mit dem Hauskanal zu versiehende Baulichkeit an der den Hauptkanal enthaltenden Straße gelegen ist. Das Gebäude, das im vorliegenden Falle in Betracht komme, liege an der Baulinie einer Gasse, in der sich noch kein Hauptkanal befinde, es sei also in diesem Gebäude noch die Verwendung der Senkgrube gestattet und eine Verpflichtung zum Anschluß an einen Hauptkanal nicht gegeben.

Das Erkenntnis vom 23. Mai 1914, Nr. 1503, über die Beschwerde der Gemeinde Wien, betreffend die Kompetenz zur Bewilligung einer Mineralöllagerung am Südbahnhof. Die Südbahngesellschaft hat auf ihrem Bahnhof in Wien ein lediglich den Gebrauchszwecken der Bahnanstalt dienendes Mineralöllager errichtet. Die Gemeinde Wien hat die Kompetenz zur Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis für sich in Anspruch genommen. Ungeachtet dessen hat die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen die Bewilligung zur Mineralöllagerung erteilt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Gemeinde Wien abgewiesen, da die Gewährleistung der „Sicherheit des Bahnbetriebes“ Sache der Eisenbahnbehörden sei.

Das Erkenntnis vom 23. Mai 1914, Nr. 514/14, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, betreffend feuerpolizeiliche Anordnungen am Nordbahnhof in Wien.

Die der Nordbahndirektion Wien auf Grund der Feuerpolizeiordnung erteilten Aufträge wurden von der n.-ö. Statthalterei im Aufsichtsweg außer Kraft gesetzt und der von der Gemeinde Wien dagegen eingebrachte Rekurs vom Ministerium abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof verworfen, weil die Eisenbahnumternehmungen von den für Unternehmungen anderer Art allgemein geltenden Vorschriften ausgenommen und nur den Eisenbahnbehörden (Eisenbahnministerium, Generalinspektion der Eisenbahnen) unterstellt sind.

Das Erkenntnis vom 10. Juli 1914, Z. 3209, über die Beschwerde der Frau M. A. und Genossen in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 28. Mai 1913, betreffend Verweigerung einer Baulinienbestimmung für den in die Zone des „Wald- und Wiesengürtels“ fallenden Grundbesitz der Beschwerdeführer. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Das Recht des Eigentümers, seinen Grund zu verbauen, ist im Sinne des § 364 a. b. G. B. durch die Wiener Bauordnung dahin eingeschränkt, daß er nur an Stellen, welche die Baubehörde hiefür ausersehen hat, bauen darf (subjektives Baurecht). Da die Gemeinde Wien nach den geltenden baugesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, ein Bauverbot auch für eine ganze Zone rechtswirksam festzusetzen, war die angefochtene Verweigerung der Baulinienbestimmung gerechtfertigt.

Das Erkenntnis vom 2. Dezember 1914, Nr. 11.825/14, über die Beschwerde des Komenský-Vereines in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 11. September 1913, betreffend das Verbot der Benützung des Hauses III. Bezirk, Schützengasse 31, insoweit nicht die Verstärkung der Deckenkonstruktion baubehördlich genehmigt ist. Der Beschwerde

wurde stattgegeben. Das von der Partei im Zuge des Verfahrens erfolgte Zugeständnis der vorgenommenen Deckenverstärkung ist mißverständlich gedeutet worden, weil die Partei mit ihrer weiteren ausdrücklichen Behauptung, daß auch die Fundierung mit der Deckenverstärkung im Einklang stehe, alle nachträglichen Änderungen des genehmigten Projektes mit Wissen der Baubehörde vorgenommen wurden und der sonach erteilte Benützungskonsens die nachträgliche Genehmigung aller dieser Änderungen in sich schließe, die *Konsensmäßigkeit* des Bauzustandes behauptet hat. Die Behörde war daher nicht berechtigt, der Partei die Einbringung eines Gesuches um nachträgliche Konsentierung aufzutragen, noch weniger aber die bereits bewilligte Benützung des Gebäudes von der Erledigung dieses Gesuches abhängig zu machen.

Das Erkenntnis vom 2. Jänner 1915, Nr. 12.587/14, über die Beschwerde des J. K., Oberlehrers in Wien, betreffend die Anrechnung der Ferienmonate für den Anfall von Dienstalterszulagen. Der Beschwerde wurde stattgegeben, weil der Beschwerdeführer laut des Inhaltes der Bestellungsdekrete nicht zum Substituten für einen bestimmten Fall oder für eine bestimmte Zeit, sondern ohne weitere Beschränkung zum provisorischen Unterlehrer bestellt worden war.

Das Erkenntnis vom 12. Juli 1915, Nr. 4093/15, über die Beschwerde der Volksschullehrerin J. St., betreffend Nichtanrechnung von Dienstzeiten bei der Bemessung ihrer Ruhegenüsse. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil nur unter der Voraussetzung, daß Unterbrechungen der Dienstzeit außer Schuld und Zutun der Lehrpersonen gelegen sind, die Anrechnung der vor den Unterbrechungen gelegenen Dienstzeiten nach dem Gesetz erfolgen kann, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Erkenntnis vom 8. Oktober 1914, Z. 8655, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Auftrag des Ministeriums des Innern zur Einhebung von Telephongebühren im Wege der politischen Exekution (Rekurslegitimation). Die angefochtene Entscheidung wurde als unbegründet aufgehoben, weil es sich nicht um den Bestand oder Nichtbestand eines Exekutionstitels, sondern um eine durch das Gesetz nicht gedeckte Belastung der Gemeinde mit Geschäften des übertragenen Wirkungskreises und einen Eingriff in die Rechte der Gemeinde handle, der sie zur Einbringung des Rechtsmittels legitimiere.

Erkenntnis vom 19. April 1915, Nr. 42, über zwei Beschwerden gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 6. März 1914, betreffend Gemeindevahlrechtsreklamationen. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die ohne Rücksicht auf die Steuerleistung erfolgte Eintragung der ohne Dekret angestellten Bediensteten der protokollierten Firma „Gemeinde Wien—Städtische Straßenbahnen“ in die Wählerliste des III. Wahlkörpers der Gemeindevahlordnung widerspreche, indem diesen wohl die Eigenschaft von Bediensteten der Gemeinde Wien zukomme, aber die nach § 4, lit. b, der Gemeindevahlordnung erforderliche Anstellung mit einer sich als Dekret bezeichnenden Urkunde mangle.

Erkenntnis vom 19. April 1915, Nr. 45, über Beschwerden gegen drei Entscheidungen des Wiener Gemeinderates vom 17. April 1914, betreffend Wahl-einwendungen gegen die Bezirksvertretungs- und Gemeinderatswahlen. Die Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, weil alle in den rechtskräftigen Wählerlisten eingetragenen Wähler zur Stimmenabgabe zuzulassen sind und im

Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren Einwendungen gegen die Richtigkeit der Eintragungen in den Wählerlisten nicht mehr erhoben werden können.

Erkenntnis vom 16. Oktober 1914, Nr. 7240, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1913, betreffend die Verweigerung des Rückersatzes der dem fremdständigen F. B. gewährten Unterstützung. Die angefochtene Entscheidung wurde als unbegründet aufgehoben, weil der Bezug von Krankengeld nach dem Krankenversicherungsgesetz an und für sich die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung einer Armenunterstützung nicht ausschließt und es bei der Entscheidung über die Berechtigung eines Regreßbegehrens nach § 28 F. G. nur auf die Feststellung des augenblicklichen Bedürfnisses im konkreten Fall ankommt.

Erkenntnis vom 24. März 1915, Nr. 2033, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Handelsministeriums vom 14. Februar 1914, betreffend Rekurslegitimation der Gemeinde Wien in Angelegenheit einer Konzession zum Personenverkehr mit Dampfschiffen im Wiener Donaukanal. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil die Verleihung einer derartigen Konzession nach den Bestimmungen der Handelsministerialverordnungen vom 29. Jänner und 12. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 22 und 108, zu erfolgen habe, welche die Beiziehung einer Ufergemeinde zu den Verhandlungen nicht vorschreibe, und die Berechtigung der Gemeinde zur Beschwerdeführung auf die §§ 45 und 46 des Wiener Gemeindestatuts nicht gegründet werden kann, weil die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten der Schifffahrts- und Strompolizei den politischen Behörden zugewiesen ist und es sich um keine Angelegenheit der Lokalpolizei handelt.

Das Erkenntnis vom 15. September 1914, Nr. 9026, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz, betreffend den von dieser Gemeinde geltend gemachten Anspruch auf Aufnahme der A. K. in den Wiener Heimatverband. Der Beschwerde wurde stattgegeben, weil die zum Unterhalt eines Kindes gewährte Unterstützung als Armenversorgung des Elternteiles nicht angesehen werden kann.

Das Erkenntnis vom 23. Februar 1915, Nr. 1334, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1914, mit welcher die Gemeinde Wien als verpflichtet erkannt wurde, den A. B. in ihren Heimatverband aufzunehmen. Der Beschwerde wurde stattgegeben, weil A. B. während der Erklärungszeit im aktiven Militärdienst gestanden ist und sein Aufenthalt nicht als freiwilliger im Sinne der Heimatgesetznovelle anzusehen ist.

Das Erkenntnis vom 8. Februar 1916, Nr. 998, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Biala, betreffend den von dieser Gemeinde erhobenen Anspruch auf Aufnahme der A. K. in den Wiener Heimatverband. Der Beschwerde wurde stattgegeben, weil die wiederholten freiwilligen Entfernungen der A. K. aus Wien unter Umständen erfolgt sind, aus denen die Absicht erhellte, den Aufenthalt in Wien beizubehalten.

Das Erkenntnis vom 27. April 1916, Nr. 3263, über die Beschwerde des N. Gr., betreffend eine Heimataufnahmegebühr. Der Beschwerde wurde in der

Erwägung stattgegeben, daß für die Verpflichtung eines Ausländers zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr einzig der Tag der Anbringung des Aufnahmeansuchens in Betracht kommt.

Erkenntnis vom 25. Oktober 1915, Nr. 826, über die Beschwerde gegen die Verfügung des Wiener Gemeinderates vom 27. März 1914, betreffend die Ermächtigung der Gemeinderatsausschüsse für den Bau und Betrieb der Städtischen Elektrizitätswerke und für die Städtischen Gaswerke zum Abschluß und zur Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mehr als 10.000 K beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt. Die angefochtene Verfügung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil § 59, lit. i, des Gemeindestatuts, dem Gemeinderat dadurch, daß es ihm die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten vorbehält, die Pflicht auferlegt, selbst die Entscheidung und Verfügung zu treffen, die Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungsgewalt an andere Organe also gesetzwidrig ist. Wenn das Gemeindestatut nach § 24 den Gemeinderat berechtigt, Ausschüsse für einzelne Angelegenheiten einzusetzen, so ist die Tätigkeit dieser Ausschüsse nach dem Gesetz nur eine vorberatende, die Entscheidung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Nur den im Gesetz (§ 31) vorgesehenen zwei ständigen Ausschüssen für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes und für Disziplinarangelegenheiten ist das Recht, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, eingeräumt.

Erkenntnis vom 8. Februar 1916, Nr. 977, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Verweigerung der Aufnahme der M. N. in den Heimatverband der Gemeinde Wien wegen der ihr infolge geminderter Erwerbsfähigkeit gewährten Unterstützungen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die von der Heimatgemeinde gewährten Unterstützungen unter den Begriff einer dauernden Armenversorgung fallen.

Erkenntnis vom 10. Februar 1916, Nr. 900, über die beim Wiener Magistrat eingebrachte Beschwerde gegen die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. August 1915, betreffend die Aufnahme in die Mitgliederliste der altkatholischen Kirchengemeinde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Aufnahme in eine Religionsgesellschaft eine innerkirchliche Angelegenheit derselben ist, die nicht in den Wirkungskreis der staatlichen Verwaltung fällt, sondern lediglich die kirchlichen Organe zu entscheiden haben.

Erkenntnis vom 22. November 1917, Nr. 13.048/16, über eine Beschwerde, betreffend eine Konzessionsverweigerung. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die von der Beschwerdeführerin beim Wiener Magistrat als freies Gewerbe angemeldete Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten als Krankenpflegerin unter Verwendung von Hilfskräften nicht unter die Gewerbeordnung fällt, sondern nach den Sanitätsvorschriften zu behandeln ist.

Erkenntnis vom 22. Februar 1918, Nr. 1092/18, über eine Beschwerde betreffend die Verweigerung eines Gewerbebescheines. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die gewerbsmäßige Ausübung der Massage und Maniküre mit Ausschluß von Verrichtungen für Heilzwecke nicht als ein konzessioniertes Gewerbe im Sinne der Verordnung vom 14. September 1911, R. G. Bl. Nr. 187, zu betrachten ist, indem diese Tätigkeit

nicht den persönlichen Diensten, welche die Verordnung im Auge hat, zuzuzählen ist.

Erkenntnis vom 20. Juni 1918, Z. 8824, über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Mietamtes Döbling über die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung wegen eines Wassermehrverbrauches. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil nach der Mieterchutzverordnung eine Mietzinssteigerung die Erhöhung der Tariffäße für den Wassermehrverbrauch, nicht aber den tatsächlichen Eintritt des Wassermehrverbrauches voraussetze, eine Änderung der Tariffäße aber nicht erfolgt ist.

Erkenntnis vom 20. Oktober 1915, Nr. 6474, über die Beschwerde betreffend die Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbekonzession. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil durch die Ausscheidung einzelner Berechtigungen aus der bisher einheitlichen Gast- und Schankkonzession ein neues Gewerbeamt entstanden ist, bei dessen Verleihung die Gewerbebehörden auf das Bedürfnis der Bevölkerung Bedacht zu nehmen haben, dessen Beurteilung Sache des freien Ermessens der Behörde ist.

Erkenntnis vom 22. Jänner 1916, Z. 6402/15, über die Beschwerde, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zum Bau eines Gasthauses in der Gemeinde Schwarza, in der Nähe der Quelle und des Leitungstollens der Wiener Hochquellenleitung. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Reinhaltung der Wiener Hochquellenleitung zu den durch die Bauordnung für Niederösterreich geschützten öffentlichen Interessen gehört, die Gefährdung der öffentlichen Interessen auch bei vollständiger Unbedenklichkeit des Baues selbst durch Vorkommnisse veranlaßt werden kann, welche der Bestand des Baues und seine bestimmungsgemäße Benützung erfahrungsgemäß zur Folge zu haben pflegt. (Ansammlung von Menschen und Tieren beim Neubau.)

Besonders zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes erflossen in der Berichtszeit über Beschwerden, die in Mieterchutzangelegenheiten und gegen Entscheidungen der magistratischen Kommission für die Wertzuwachsabgabe eingebracht wurden.

F. Rechtsgutachten.

Von den seitens der dazu berufenen Magistratsabteilung I in der Berichtszeit erstatteten Rechtsgutachten seien folgende erwähnt:

1. Über Auftrag des Bürgermeisters wurde anlässlich des Erscheinens des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 29. Dezember 1915, Nr. 83, im Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen, das einige dringende Maßnahmen in Angelegenheiten des Landeshaushaltes, sowie des Haushaltes der Bezirke und Gemeinden in Böhmen, darunter auch die Bewilligung der Aufnahme eines Darlehens durch die Stadtgemeinde Reichenberg und die Einsetzung einer Kommission zur Überwachung der bestimmungsgemäßen Widmung desselben, betrifft, ein Rechtsgutachten über die Anwendung des kaiserlichen Notverordnungsrechtes auf Gegenstände der Landesgesetzgebung und der Statutarstädte abgegeben.

In demselben wurde auf ähnliche Fälle hingewiesen, wo ein Akt der kaiserlichen Notgesetzgebung auf Gebieten ausgeübt worden ist, welche durch die Verfassung zweifellos der Gesetzgebung vorbehalten sind, so insbesondere auf das vielerörterte sogenannte Anna-Patent vom 26. Juli 1913, L. G. Bl. Nr. 36,

für Böhmen, über die Beseitigung des gesetzlich gewählten Landesausschusses und seine Ersetzung durch eine Landesverwaltungscommission.

Das kaiserliche Patent vom 29. Dezember 1915 hat wohl einen bedeutenden Eingriff in die Autonomie einer Statutargemeinde bedeutet, doch mußte es als außer Zweifel stehend angenommen werden, daß dasselbe bona mente seitens der Regierung erlassen ist, weil ohne diesen außerordentlichen Schritt der Regierung angesichts der im Königreich Böhmen herrschenden Verhältnisse eine Befriedigung der dringenden finanziellen Bedürfnisse des Landes, der Bezirke und der Gemeinden nicht möglich gewesen wäre.

Was die juristisch-staatsrechtliche Seite der Angelegenheit anbelangt, so hat das Anna-Patent vom Jahre 1913 sehr bald schon den Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht beschäftigt. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1913, Z. 9739, die Anschauung ausgesprochen, daß das kaiserliche Patent nach Form und Inhalt ein Gesetz sei, das der richterlichen Prüfung entzogen sei. Auch vor dem Reichsgericht wurde bereits die Gültigkeit des Patentes in drei Fällen angefochten. Doch ist dieses Gericht in seinen Erkenntnissen vom 1. April 1914, Z. 123, über die Frage der Rechtsgültigkeit des kaiserlichen Patentes hinweggegangen und hat die auf die Ungültigkeit dieses Patentes gestützten Beschwerden beziehungsweise Klagen aus anderen Gründen abgewiesen.

Auch die neuere Literatur hat sich mit dem Gegenstand beschäftigt. Hier wurde besonders die Anschauung vertreten, daß es in Österreich ein selbständiges Verordnungsrecht gebe, das sich nicht auf eine Verfassungs- oder gesetzliche Ermächtigung (Delegation) gründe, sondern aus dem eigenen Recht des An- und Verordnenden, das ist des Kaisers, herrühre, und daß das kaiserliche Patent weder ein Gesetz noch eine Verordnung, sondern einen Regierungsakt sui generis darstelle, welcher der richterlichen Überprüfung nicht unterliege; es gäbe eine ganze Reihe von Regierungsakten, die nicht zu den gehörig kundgemachten Gesetzen gehören und doch der Prüfung durch die Gerichte entzogen seien, zum Beispiel Einberufung, Schließung und Auflösung des Reichsrates und der Landtage, Berufung des Herrenhauses, Ernennung der Landeshauptmänner und dergleichen. Die Berechtigung zum Erlass des Patentes sei keine juristische, sondern eine politische Streitfrage, zu deren Entscheidung nicht die landesfürstlichen Behörden und Gerichte, sondern einzig und allein der Staatsgerichtshof verfassungsmäßig vorgehen sei.

2. Weiters wurde ein umfangreiches, eingehendes Gutachten über die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Sicherstellung von Effekten delogierter, verhafteter, verunglückter, erkrankter und in ähnlichen Verhältnissen befindlicher Personen abgegeben.

Es ist zu dem Schluß gekommen, daß die Gemeinde Wien weder im übertragenen noch im selbständigen Wirkungskreis zur Sicherstellung von Effekten öffentlich-rechtlich verpflichtet erscheint. Es sei daher nicht aussichtslos, in Zukunft Sicherstellungsansuchen der Polizei und der Gerichtsbehörden abzulehnen, es auf eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ankommen zu lassen, und wenn diese gegen die Gemeinde ausfallen sollte, den weiteren Instanzenzug bis zum Verwaltungsgerichtshof zu betreten. Sollte dieser Schritt mißlingen oder etwa aus Zweckmäßigkeitsrücksichten unterlassen werden, so wäre das Sicherstellungs-

geschäft zunächst durch eine Polizeiverordnung im Sinne des § 100 des Gemeindestatuts zu regeln. In dieser Verordnung wäre die Sicherstellungspflicht der Gemeinde genau zu umschreiben, die Obforge für die Effekten ausdrücklich als vorübergehend zu bezeichnen und die beteiligten Parteien wären zu verpflichten, die sichergestellten Effekten so bald als möglich aus den städtischen Lagerräumen wegzuschaffen. Neben den Polizeistrafen des § 100 des Statuts wäre noch unter Hinweis auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 anzudrohen, daß im Unterlassungsfalle die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der gemahnten Partei, und zwar durch Verkauf der sichergestellten Gegenstände, bewirkt und der erzielte Erlös nach Abzug der Zwangsvollstreckungskosten für die Partei bei der städtischen Hauptkasse hinterlegt werden würde. Weiters wäre anzudrohen, daß nach Ablauf von sechs Monaten seit der Sicherstellung zum Zwangsverkauf unter allen Umständen, also auch dann geschritten werden wird, wenn die Partei unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes ist und weder ihr noch einem Kurator eine Aufforderung im Sinne der kaiserlichen Verordnung zugestellt werden kann.

Die Instruktion der Bezirksämter vom Jahre 1893 wäre dementsprechend umzuarbeiten und darin als Regel auszusprechen, daß zunächst die Zustellung eines lokalpolizeilichen Auftrages (Aufforderung) im Sinne der kaiserlichen Verordnung an den Eigentümer, beziehungsweise an einen Kurator zu versuchen und mit dem Zwangsverkauf erst nach Rechtskraft dieses polizeilichen Auftrages vorgegangen wird. Ohne diese Voraussetzung wäre der Zwangsverkauf erst nach Ablauf der Höchstfrist vorzunehmen. Bei Delogierten könne der gerichtliche Verkauf im Sinne des § 349 E. O. erwirkt werden.

Gelegentlich der nächsten Reform des Gemeindestatuts wären auch Bestimmungen über die Sicherstellungen aufzunehmen und darin der Gemeinde insbesondere das Recht zu gewähren, angemessene Sicherstellungsgebühren einzuhoben.

3. Die Abteilung I hatte sich weiterhin in einem Falle gutächtig darüber zu äußern, ob ein Subpächter berechtigt ist, seine Pachtrechte ohne Zustimmung des ersten Verpächters auf eine dritte Person zu übertragen.

Die Frage wurde verneint.

4. Die während der Kriegszeit sich häufenden Kleiderdiebstähle aus den Schulgarderoben nötigten den Magistrat, in der Frage der Haftung der Gemeinde Wien für solche Vorkommnisse Klarheit zu schaffen. Das diesbezüglich von der Abteilung I abgegebene Gutachten führt aus, daß die Entscheidung über derartige Ansprüche eigentlich Sache der Verwaltungsbehörde sei, da die Volksschulen öffentliche Anstalten sind und das Rechtsverhältnis zwischen den Schülkindern und ihren gesetzlichen Vertretern einerseits und der Gemeinde als Herrin der Anstalt andererseits dem öffentlichen Rechte angehört.

Da jedoch nach der Praxis der Gerichte alle Schadenersatzansprüche nach § 1338 a. b. G. B. als bürgerliche Rechtsangelegenheiten betrachtet werden, bleibe nichts anderes übrig, als die Frage nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu behandeln. Da müsse nun festgestellt werden, daß es sich in diesen Fällen um Schäden handelt, die ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sind, daß die Gemeinde mithin die Haftung des Verwahrens nicht trifft. Der Gemeinde obliegt vielmehr nach dem Begriff und Wesen einer öffentlichen

Anstalt gegenüber den Benützern die gesetzliche Pflicht, für die Sicherheit der Person und des Eigentums zu sorgen, und sie haftet insofgedessen nach § 1298 a. b. G. B. für deren schuldhafte Nichterfüllung. Die Gemeinde muß also für eine derartige Einrichtung und Überwachung der Schulgarderoben sorgen, wie es die Anstaltsordnung vorschreibt, und in Ermangelung solcher Vorschriften, wie es den Anforderungen des § 1297 a. b. G. B. entspricht (solcher Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit, der bei gewöhnlichen Tätigkeiten angewendet werden kann). Ob dies geschehen, ist Sache der richterlichen Beurteilung im einzelnen Falle. So müsse jedenfalls bei leicht zugänglichen Schulgarderoben für deren ständige Überwachung während der Zeit der Benützung gesorgt werden, während bei Garderoben in versperrten Räumen (zum Beispiel Turnsälen) die Berufung auf das Sperrverhältnis wirksam sein wird.

Was das Maß der Schadensvergütung anbelangt, so kann die Gemeinde nach §§ 1331 und 1332 a. b. G. B. nur zum Ersatz des gemeinen Wertes erhalten werden, den die gestohlenen Kleider zur Zeit des Diebstahles hatten.

Danach dürfte es sich für die Schulverwaltung empfehlen, übertriebene Forderungen abzulehnen, im übrigen aber den Weg gütlicher Verhandlungen zu betreten.

5. Ein weiteres Gutachten wurde erstattet über die Gebührenpflicht der während der Kriegszeit abgeschlossenen Verträge über den Anbau von Kartoffeln, und zwar in dem Sinne, daß der Gemeinde Wien nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes die persönliche Gebührenfreiheit zukomme, da die planmäßige Versorgung der Großstadtbewohner mit Lebensmitteln ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bilde, an der die Gemeinde Wien im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise in hervorragender Weise mitzuwirken berufen erscheine. Dagegen kommt dem Besitzer oder Pächter der anzubauenden Gründe keine Gebührenfreiheit zu. Es trifft daher in solchen Fällen eine befreite Person mit einer nicht befreiten zusammen, weshalb die Urkunde über den Anbau- und Lieferungsvertrag im Sinne des § 20 des Gebührengesetzes vom Lieferanten zu stempeln ist, und zwar mit dem vollen skalamäßigen Stempel.

6. Schließlich hatte sich die Magistratsabteilung I gelegentlich der Übernahme der Bürgersteigsäuberung durch die Gemeinde Wien während des Sommerhalbjahres darüber zu äußern, ob die Haftpflicht der Hauseigentümer, beziehungsweise der Hausbesorger in diesem Falle aufrecht bleibe.

Das Gutachten lautete dahin, daß die Haftpflicht der Hauseigentümer auf der Kundmachung des Magistrats vom 24. Juni 1918, M. N. IV 1792/18, die ihnen die Reinigung und Bespritzung der Gehsteige unter Strafandrohung vorschreibt, und jene der Hausbesorger auf den § 4 der Hausbesorgerordnung (Gesetz vom 1. Februar 1913, L. G. Bl. Nr. 33) beruhe. Durch diese beiden Bestimmungen ist eine Pflicht der Hauseigentümer und Hausbesorger geschaffen, deren Vernachlässigung neben einer Polizeistrafe auch noch auf Grund des § 1295 a. b. G. B. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für Unfälle nach sich zieht.

Wird also die obgenannte Magistratskundmachung zurückgezogen — und sie muß im Falle der Übernahme der Gehsteigsäuberung durch die Gemeinde Wien während der Sommermonate aufgehoben werden — so geht zweifellos die

Haftung an die Gemeinde Wien über, und zwar auf Grund des § 46, Punkt 3, des Gemeindestatuts, nach dem ihr im selbständigen Wirkungskreis die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, -wege und -plätze, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben obliegt.

G. Gemeindevermittlungsämtler.

Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner gehört nach dem Reichsgemeindegesetz zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Parteien können in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und in Ehrenbeleidigungssachen die Vermittlungsämtler anrufen; auch werden alle Ehrenbeleidigungsklagen von den Gerichten den Vermittlungsämtlern zum vorherigen Sühneversuch abgetreten, wenn der Klage nicht die Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühneversuches beiliegt. Die Parteien können zum Erscheinen vor den Vermittlungsämtlern nicht gezwungen werden; die vor den Vermittlungsämtlern geschlossenen Vergleiche stehen den gerichtlichen Vergleichen gleich. Derartige Vermittlungsämtler bestehen in allen 21 Wiener Gemeindebezirken. Die Tätigkeit dieser Ämter war auch in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 eine ziemlich rege. Die Anzahl der neu angemeldeten Streitsachen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betrug in den genannten Jahren 1301, 1934, 1120, 893 und 1011; durch amtliche Vergleiche wurden 277, 463, 322, 247 und 245 Fälle, also ein beträchtlicher Teil erledigt. Die stärkste Inanspruchnahme wies der Bezirk Margareten auf. Ehrenbeleidigungsklagen wurden von den Parteien unmittelbar bei den Vermittlungsämtlern 3613, 4274, 3073, 2213 und 2384 eingebracht; von diesen unmittelbar beantragten Sühneversuchen wurden 1504, 1774, 1375, 891 und 1069 amtlich verglichen; die meisten Fälle hatten der XXI., X. und III. Bezirk zu erledigen. Seitens der Gerichte wurden den Vermittlungsämtlern zur Vornahme des Sühneversuches 13.240, 11.119, 6053, 5654 und 7032 Klagen abgetreten; verglichen wurden 1402, 1455, 1023, 979 und 1007 Fälle. Durch die Tätigkeit der Vermittlungsämtler wurde also auch in dieser Berichtszeit eine ziemlich Entlastung der Gerichte erzielt.

H. Geschwornenlisten.

Mit der Verordnung der Gesamtregierung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228, ist anlässlich der Kriegsereignisse die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Bereich aller Reichsratsländer bis Ende Juli 1915 suspendiert worden. Da die Anlegung der Urlisten und der Jahreslisten für das Kalenderjahr 1915 gemäß dem Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten bereits im Herbst 1914 zu geschehen hatte, wurden vom Magistrat die erforderlichen Vorarbeiten durchgeführt, die Urlisten in der Zeit vom 17. bis 24. September 1914 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und sodann die entsprechenden Richtigstellungen der Urliste vorgenommen. Durch die Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, wurde aber verfügt, daß in den Gemeinden, in denen eine Urliste bereits vorhanden ist — das war nach dem oben Erwähnten auch in Wien der Fall —, diese Listen im April 1915 nach der Richtung zu überprüfen seien, ob in den Verhältnissen, die für die Anlegung der Urliste und ihre Richtigstellung maßgebend waren, Veränderungen eingetreten sind. Sofern diese Überprüfung ergeben hat, daß Personen aus der Urliste zu streichen oder in die

Liste neu aufzunehmen waren, wurden deren Namen gemäß der zitierten Verordnung in einem Anhang der Urlisten in zwei Gruppen und in alphabetischer Ordnung verzeichnet. Die Urliste samt Anhang hätte dann zur allgemeinen Einsicht behufs Geltendmachung von Einsprüchen und Befreiungsgründen in Ansehung derjenigen Personen aufgelegt werden sollen, die ihren Einspruch auf Umstände stützen konnten, die nach dem Ablauf der ersten Einspruchsfrist (17. bis 24. September 1914) eingetreten sind; die sonach richtiggestellten Urlisten samt Anhängen wären darauf bis Ende Mai 1915 an den Präsidenten des Landesgerichtes Wien in Strafsachen einzusenden gewesen.

Zu der erwähnten öffentlichen Auflegung der Urliste kam es aber nicht, da zunächst durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110, der Termin zur Einsendung der richtiggestellten Urlisten bis Ende August 1915 verlängert und späterhin mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bis Ende März 1916 eingestellt wurde.

Mit der weiteren kaiserlichen Verordnung vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, wurde die Wirksamkeit der Geschwornengerichte vom 1. April 1916 auf die weitere Dauer von neun Monaten und mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, vom 1. Jänner 1917 auf die weitere Dauer eines Jahres eingestellt, so daß es wieder nicht zur Vorlage eines Verzeichnisses der Geschwornen kam. Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 284, wurde kundgemacht, daß das österreichische Abgeordnetenhaus mit dem Beschluß vom 6. Juli 1917 den kaiserlichen Verordnungen über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte die Genehmigung verweigert.

Demgemäß wurde mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 317, die sofortige Anlage der Urlisten und Jahresliste der Geschwornen angeordnet; dieselbe diente dann für den Gebrauch des Gerichtes für den Rest des Jahres 1917 und für das Jahr 1918.

Das Jahr 1919 brachte in dem Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, weitgehende Änderungen der Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenlisten. Die wichtigsten bestehen darin, daß nunmehr auch Frauen zum Amt eines Geschwornen berufen werden können und daß die Anlage der Geschwornenliste einer besonderen, aus dem Bürgermeister und sechs Vertrauensmännern zusammengesetzten Gemeindef Kommission überwiesen wird.